

# **S a t z u n g**

## **für die Nutzung und die Erhebung von Gebühren der von der Stadt Reinfeld (Holstein) bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und Asylbewerbern (Obdachlosengebührensatzung)** (in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 25.06.2012)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) stellt auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Reinfeld (Holstein) Räumlichkeiten aus ihrem Grundeigentum zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlerinnen, Aussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung. Die Gemeinschaftsunterkunft " Wohnung Bauhof Krögerkoppel " ist dauerhaft zu diesem Zweck bereitgestellt.
- (2) Die Stadt Reinfeld (Holstein) mietet auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Reinfeld (Holstein) ferner Räumlichkeiten von Dritten zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlerinnen, Aussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern an, soweit ihr ausreichende eigene Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Räumlichkeiten werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

### **§ 2**

#### **Einweisung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Reinfeld (Holstein) weist die unterzubringenden Obdachlosen, Aussiedlerinnen, Aussiedler, Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Nutzer in die entsprechenden Räumlichkeiten ein. Es bestehen seitens der Nutzer keinerlei Ansprüche auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Reinfeld (Holstein) übt das Hausrecht aus. Die Nutzer haben seinen Anweisungen zu folgen. Im Übrigen haben sich die Nutzer an die Regelungen der jeweiligen Hausordnung zu halten.

### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter sowie den Beauftragten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Reinfeld (Holstein) stehen die gleichen Rechte nach dieser Satzung zu, wie ihr bzw. ihm selbst.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren erhoben.

- (2) Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Ausstattung, die Gebäudeunterhaltungskosten, die laufenden, fixen Betriebskosten (Versicherung, Straßenreinigung, Grundsteuer), Kapitalkosten und Verwaltungskosten abgegolten.  
Mit der Zusatzgebühr werden die laufenden, variablen Betriebskosten (Strom, Wasserver- und -entsorgung, Müllbeseitigung, Heizkosten) abgegolten.

## **§ 6**

### **Gebührenschild, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die öffentliche Einrichtung und endet mit dem Tag des Auszuges.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen.  
Eheleute haften als Gesamtschuldner.  
Daneben haftet jede bzw. jeder volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenzahl des Haushaltes auf die Angehörige bzw. den Angehörigen entfallenden Anteil der Gebühr.

## **§ 7**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Grundgebühr beträgt 4,41 Euro pro qm monatlich, soweit die Möblierung des genutzten Raumes durch die Stadt vorgenommen wird.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 48,00 Euro pro Person monatlich.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 2 ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Wird gemäß § 1 Abs. 1 eine andere, nicht ausschließlich für die vorläufige Unterbringung vorgesehene, städtische Unterkunft für diesen Zweck genutzt, so richtet sich die Gebühr nach der für die genutzte Unterkunft einschlägigen Gebührensatzung bzw. dem für die genutzte Unterkunft von der Liegenschaftsverwaltung festgesetzten Mietwert.

- (4) Wird die jeweilige öffentliche Einrichtung nicht einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Bruchteile von Pfennigen werden im letzten Rechenschritt kaufmännisch gerundet.

## **§ 8**

### **Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 7 ist bis zum 3. Tage nach der Zustellung des Einweisungsbescheides und später laufend ohne weitere Aufforderung bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Reinfeld (Holstein) zu entrichten.
- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 9**

### **Personenkreis**

Den „Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“ im Sinne dieser Satzung sind gleichgestellt Ausländerinnen und Ausländer, die asylberechtigt sind sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Abschluss des Asylverfahrens oder aus anderen Gründen eine befristete oder dauernde Aufenthaltsbe-

fugnis erhalten, sofern durch die Ausländerin bzw. den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nicht nachgewiesen wird.

## **§ 10 Datenschutz**

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Hierzu darf die Stadt für den Fall, dass Wohnraum von Dritten in Anspruch genommen wird, auf die städtischen Mietakten zurückgreifen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 15. März 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.1993, die jeweilige Satzung für die Nutzung und Erhebung von Gebühren der von der Stadt Reinfeld (Holstein) bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von
  - Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 1997,
  - Aussiedlerinnen und Aussiedlern vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 1997 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 13. Juli 2000

(Bubolz)  
Bürgermeister

Inkrafttreten: 26.07.2000

1. Nachtrag vom 14.12.2002
2. Nachtrag in LN am 24.07.2009 veröffentlicht – Inkrafttreten 25.07.2009
3. Nachtrag in Internet am 27.06.2012 veröffentlicht – Inkrafttreten 28.06.2012